

**Kurztitel**

Hochschulgesetz 2005

**Kundmachungsorgan**

BGBl. I Nr. 30/2006

**§/Artikel/Anlage**

§ 14

**Inkrafttretensdatum**

01.10.2006

**Außerkrafttretensdatum**

30.09.2007

**Text****Vizektoren, Vizektorinnen**

§ 14. (1) An der Pädagogischen Hochschule ist ein Vizektor bzw. eine Vizektorin oder sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der Pädagogischen Hochschule auch zwei Vizektoren bzw. Vizektorinnen zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) bzw. Vizektorinnen sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten und auf den ihnen vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors bzw. der Vizektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die einlangenden Bewerbungen sind dem Dienststellenausschuss zu übermitteln; dieser hat das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Dreivorschlag für die Bestellung zum Vizektor bzw. zur Vizektorin sowie eine diesbezügliche Stellungnahme des Rektors bzw. der Rektorin vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

(3) (Anm.: Tritt mit 1.10.2007 in Kraft.)

(4) Die Vizektoren bzw. die Vizektorinnen stehen in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied. Wird eine Person zum Vizektor bzw. zur Vizektorin bestellt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer der Ausübung der Funktion im bereits bestehenden Dienstverhältnis unter Entfall der Bezüge beurlaubt.